

Original an Hdl.
Kopie z.d.A.



Bundesamt
für Migration
und Flüchtlinge

Dr. Christoph Kunz
Rechtsanwalt

emg.: 14.9.09

Bundesamt für Migration und
Flüchtlinge

Ort: 38820 Halberstadt

Datum: 09.09.2009

Gesch.-Z.: 5382416-150

Anerkennungsverfahren

...bitte unbedingt angeben



BESCHIED

Auf Wiederaufgreifensantrag zu § 60 Abs. 2 bis 7 des Aufenthaltsgesetzes der

[REDACTED]

alias:

[REDACTED]

wohnhaft:

[REDACTED]

vertreten durch:

Rechtsanwalt
Dr. Christoph Kunz
Friedrich-Schneider-Straße 71
06844 Dessau

ergeht folgende Entscheidung:

1. Unter Abänderung des Bescheides vom 25.04.2005 (Az.: 2674114-138) zu Ziffer 2 wird festgestellt, dass ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 7 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes hinsichtlich der Republik Kosovo vorliegt. Im Übrigen liegen Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 bis 7 des Aufenthaltsgesetzes nicht vor.
2. Die mit Bescheid vom 25.04.2005 (Az.: 2674114-138) erlassene Abschiebungsandrohung wird aufgehoben.

Begründung:

Die Antragstellerin ist Angehörige der Volksgruppe der Roma und stammt aus dem inzwischen unabhängigen Staat Republik Kosovo. Sie reiste gemeinsam mit ihrem Ehemann am 16.08.1999 über Italien und Österreich in die Bundesrepublik Deutschland ein, wo sie gemeinsam am 09.09.1999 einen Asylersantrag stellten (Az.: 2500836-138).

Zur Begründung der Asylanträge gab zunächst ihr Ehemann in einer persönlichen Anhörung am 13.09.1999 im Wesentlichen an, dass er in Kosovo seit Juli 1989 in einer (serbischen) Militäreinrichtung als Barmann gearbeitet habe und diese Tätigkeit bis ca. April/Mai 1999 ausgeübt habe. Wegen einer drohenden Einberufung zum Militär habe er Ende April 1999 seine Arbeitsstelle verlassen und sei nach Mazedonien geflüchtet, wo er ca. einen Monat lang geblieben sei. Dann sei er nach Kosovo zurückgekehrt, zumal seine Ehefrau, die Antragstellerin, noch dort verblieben sei. Nachdem schließlich die NATO-Bombardierungen aufgehört hätten und sich die serbischen Truppen aus Kosovo zurückgezogen hätten, seien die Albaner in seine Heimatstadt zurückgekehrt. In dieser Zeit hätten Kosovo-Albaner u.a. der UCK (Befreiungsarmee des Kosovo) begonnen, Roma-Familien aus den Häusern zu treiben, wovon sie selbst Anfang Juli 1999 betroffen worden seien. Lediglich fünf Minuten Zeit sei ihnen gegeben worden, um ihr Haus zu verlassen, dann seien sie davongejagt worden. Auf der Flucht hätten sie mit ansehen müssen, dass ihr Haus zerstört/abgebrannt worden sei. Sie hätten sich nach Südserbien geflüchtet, wo sie in ein Auffanglager für kosovarische Flüchtlinge gekommen seien. Dort hätten sie aber auch nicht länger bleiben können, weil die Polizei begonnen habe, die dortigen Flüchtlinge nach Kosovo deportieren zu wollen. Aufgrund der Erlebnisse in Kosovo hätten sie davor Angst gehabt und seien nach Montenegro weitergeflüchtet. Ein Verbleib auf Dauer sei aber auch dort nicht möglich gewesen, zumal sie dort keine Verwandten hätten und sie nicht gewusst hätten, wo sie bleiben sollten. Über Italien und Österreich seien sie schließlich nach Deutschland weitergereist.

Ergänzend dazu führte die Antragstellerin aus, dass sie eine Ausbildung zur Krankenschwester absolviert habe und in diesem Beruf von 1981 bis 1999 in einem medizinischen Zentrum in ihrem Heimatort Gnjiliane in Kosovo beschäftigt gewesen sei. Der 16. oder 17. Juni 1999 sei ihr letzter Arbeitstag gewesen. Dann seien die Albaner gekommen und hätten das gesamte Personal vor die Tür gesetzt und durch eigenes (albanisches) ersetzt. Vor ihrem eigenen Rausschmiss hätten die Albaner von ihr wissen wollen, mit wem sie gearbeitet habe, welche Fälle behandelt worden seien und dergleichen. Zudem sei ihr vorgeworfen worden, mit der jugoslawischen (serbischen) Armee zusammengearbeitet zu haben. Ehemalige albanische Kollegen, mit den sie früher friedlich zusammengearbeitet habe, hätten sich von ihr abgewandt und sie schikaniert.

Bei einer eventuellen Rückkehr hätten sie Angst um ihr Leben, weil es jüngst des Öfteren vorgekommen sei, dass Angehörige der Roma von Albanern getötet worden seien. Durch das Abbrennen ihres Hauses sei zudem beabsichtigt worden, sie für immer von dort auszulöschen.

Vor dem Hintergrund, dass sie angegeben hatten, insbesondere über Italien nach Deutschland gekommen zu sein, wurde ein Übernahmeansuchen an die italienischen Behörden zur Durchführung des Asylverfahrens nach dem Dubliner Übereinkommen (DÜ) gerichtet, dem mit Schreiben vom 07.04.2000 zugestimmt wurde.

Mit Bescheid vom 11.04.2000 wurde durch das Bundesamt festgestellt, dass der Antragstellerin und ihrem Ehemann in der Bundesrepublik Deutschland kein Asylrecht zusteht und die Abschiebung nach Italien wurde angeordnet. Am 05.05.2000 erfolgte die Überstellung des Ehemannes der Antragstellerin; eine Überstellung ihrer Person erfolgte nicht, weil sie nach Mitteilung der zuständigen Ausländerbehörde untergetaucht war.

Am 16.08.2000 stellte die Antragstellerin gemeinsam mit ihrem Ehemann in der Außenstelle Düsseldorf des Bundesamtes unter Angabe von Aliaspersonalien einen als Asylersantrag deklarierten Folgeantrag (Az.: 2588633-138), was durch die Auswertung ihrer Fingerabdrücke festgestellt wurde. Vor dem Hintergrund des Gesamtsachverhaltes wurde am 14.11.2000 wiederum ein Übernahmegesuch an Italien gerichtet, dem mit Schriftsatz vom 01.02.2001 zugestimmt wurde und sich Italien für die Bearbeitung des Asylbegehrens für zuständig erklärte.

Mit Bescheid vom 23.02.2001 wurde daraufhin der Antrag auf Durchführung eines weiteren Asylverfahrens durch das Bundesamt abgelehnt. In der Folgezeit wurde die Überstellung der Ausländer angestrengt. Diesmal wurden die Eheleute gemeinsam am 06.04.2001 nach Italien überstellt.

Mit Schriftsatz vom 19.06.2001 stellte die Antragstellerin diesmal allein am 27.06.2001 aus der JVA heraus einen weiteren Antrag auf Durchführung eines weiteren Folgeantrages (Az.: 2674114-138). Ihrem handschriftlichen Statement war dazu zur Begründung im Wesentlichen zu entnehmen, dass sie in Kosovo alles verloren hätten und sie dorthin nie wieder zurückkehren könnten. Denn die Albaner hätten ihr ganzes Hab und Gut in Brand gesetzt.

Wegen des früheren Sachverhaltes wurde wiederum ein Übernahmegesuch im Rahmen DÜ an die italienischen Behörden gerichtet. Diesmal scheiterte eine Überstellung nach Italien an der Übernahmbereitschaft, weswegen der Folgeantrag im nationalen Verfahren in der Bundesrepublik Deutschland zu entscheiden war.

Infolge dessen wurde ein Termin zur persönlichen Anhörung der Antragstellerin auf den 20.04.2005 anberaumt und die Anhörung durchgeführt. In diesem Zusammenhang erklärte sie, dass sie keinen Asylantrag mehr stellen sondern eine Duldung wolle. Darüber hinaus erklärte sie, dass Roma in Kosovo nicht gerngesehen würden und sie davon ausgehen müsse, von Albanern angegriffen zu werden, wenn sie dorthin zurückkehrte. Aufgrund der Entlassung von ihrer Arbeitsstelle wüsste sie zudem nicht, wovon sie leben solle. Ferner sei ihr Haus zerstört. Im Übrigen leide sie unter gesundheitlichen Beeinträchtigungen. Ihr Blut sei nicht in Ordnung und sie habe Depressionen, weswegen sie Medikamente einnehme.

Mit Bescheid vom 25.04.2005 (Az.: 2674114-138) wurde das Asylverfahren eingestellt und zugleich festgestellt, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 bis 7 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) nicht vorliegen. Des Weiteren wurde die Antragstellerin unter Androhung der Abschiebung nach Serbien und Montenegro dazu aufgefordert, das Bundesgebiet zu verlassen.

Gegen diese Entscheidung wurde beim zuständigen Verwaltungsgericht (VG) Magdeburg Klage erhoben (Az.: 3 A 237/05 MD). Diese wurde in der Folgezeit mit Schriftsatz vom 05.04.2006 – ohne Darlegung von Rücknahmegründen – zurückgenommen. Mit Beschluss vom 07.04.2006 wurde daraufhin das Verwaltungsstreitverfahren eingestellt. Dieses vorhergehende Verfahren wurde am 07.04.2006 erfolglos unanfechtbar abgeschlossen.

Mit Schriftsatz ihres Verfahrensbevollmächtigten vom 10.07.2009, beim Bundesamt der Außenstelle Halberstadt eingegangen am 14.07.2009, wurde schließlich für die Antragstellerin - wiederum allein - ein auf die Feststellung eines Abschiebungsverbotes nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG beschränkter Antrag gestellt.

Zu dessen Begründung wurde im Wesentlichen ausgeführt, dass neue Beweismittel in Form einer psychologischen Stellungnahme vom 07.07.2009 vorlägen und nunmehr das Verfahren wieder aufzugreifen und ein entsprechendes Abschiebungshindernis in Bezug auf Kosovo festzustellen sei. Dazu wurde ausgeführt, dass aus der Stellungnahme hervorgehe, dass die Antragstellerin unter einer posttraumatischen Belastungsstörung (PTBS) leide. Zudem sei dort aufgeführt, warum sie dies nicht schon früher geltend machen können. Im Übrigen werde dabei thematisiert, welche Verschlechterungen des Krankheitsbildes bei der Antragstellerin im Falle einer erzwungenen Rückkehr nach Kosovo unter Berücksichtigung ihrer Zugehörigkeit zur Minderheit der Roma und der schwierigen Lebensverhältnisse zu erwarten seien.

Vor diesem Hintergrund wurden durch das Bundesamt weitere Nachweise zur Dokumentation der gesundheitlichen Verfassung der Ausländerin insbesondere über die zuständige Ausländerbehörde eingeholt. Den eingeholten Unterlagen war u.a. zu entnehmen, dass Frau [REDACTED] im Jahre 2006 aufgrund ihrer psychischen Verfassung in stationärer neurologischer Behandlung gewesen ist und sich seitdem zur antidepressiven medikamentösen Therapie in ständiger Behandlung/neurologischer Behandlung befindet.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts wird auf den Akteninhalt verwiesen.

1.

Dem Antrag wird insofern entsprochen, als festgestellt wird, dass die Voraussetzungen gemäß § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG bezüglich der Republik Kosovo vorliegen.

Hat das Bundesamt in einem früheren Asylverfahren bereits unanfechtbar festgestellt, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG nicht bestehen, so ist im Rahmen einer erneuten Befassung mit § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG im Wiederaufgreifensverfahren zunächst zu prüfen, ob die Voraussetzungen des § 51 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) vorliegen. Insoweit besteht ein Anspruch auf erneute Prüfung und Entscheidung.

Hierzu müssen sich gemäß § 51 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 VwVfG die Sach- oder Rechtslage zugunsten der Betroffenen geändert haben (Nr. 1), neue Beweismittel vorliegen, die eine für die Betroffene günstigere Entscheidung herbeigeführt haben würden (Nr. 2), oder Wiederaufnahmegründe entsprechend § 580 der Zivilprozessordnung (Nr. 3) gegeben sein.

Um ihre Anspruch auf eine erneute Sachprüfung zu begründen, ist ein schlüssiger Sachvortrag der Antragstellerin ausreichend, der nicht von vornherein nach jeder vertretbaren Betrachtung ungeeignet sein darf, zur Asylberechtigung oder Flüchtlingsanerkennung zu verhelfen (BVerfG, Beschluss vom 03.03.2000, DVBl 2000, 1048-1050); § 51 Abs. 1 VwVfG fordert somit für das Wiederaufgreifen des Verfahrens nicht zwingend, dass eine günstigere Entscheidung für die Antragstellerin zu treffen ist. Es ist vielmehr ausreichend, dass eine solche aufgrund ihres schlüssigen Vortrages möglich erscheint.

Zudem ist erforderlich, dass die Zulässigkeitsvoraussetzungen des § 51 Abs. 2 und 3 VwVfG erfüllt sind, d. h., die Antragstellerin muss ohne grobes Verschulden außerstande gewesen sein, den Wiederaufgreifensgrund bereits im früheren Verfahren geltend zu machen, und den Folgeantrag binnen drei Monaten, nachdem ihr der Wiederaufgreifensgrund bekanntgeworden war, gestellt haben.

Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes sind bei der Erfolgsprüfung grundsätzlich nur solche Gründe berücksichtigungsfähig, die zulässigerweise, insbesondere fristgerecht, geltend gemacht worden sind. Einzelne neue Tatsachen, die zur Begründung nachgeschoben werden, brauchen – ausnahmsweise - allerdings nicht innerhalb der Ausschlussfrist vorgetragen zu werden, wenn sie lediglich einen bereits rechtzeitig geltend gemachten Wiederaufgreifensgrund bestätigen, wiederholen, erläutern oder konkretisieren (vgl. BVerwG, Urteil vom 10.02.1998, EZAR 631 Nr. 45).

Zwar sind die Voraussetzungen für ein Wiederaufgreifen des Verfahrens insbesondere bezüglich § 60 Abs. 2, 3 und 7 Satz 2, aber auch zu § 60 Abs. 5 AufenthG vorliegend nicht erfüllt, weil bei der bisherigen Sachlage nicht festzustellen ist, dass insoweit die Zulässigkeitsvoraussetzungen des § 51 VwVfG vorliegen.

Bei der Prüfung von Abschiebungsverboten nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG sind zunächst § 60 Abs. 2, 3 und 7 Satz 2 AufenthG im Hinblick auf das Herkunftsland des Antragstellers zu prüfen. Diese bilden als Umsetzungsnormen der Regelungen der Richtlinie 2004/83/EG des Rates vom 29. April 2004 (QualfRL) zum subsidiären Schutz einen eigenständigen, vorrangig zu prüfenden Verfahrensgegenstand (vgl. BVerwG, Urteil vom 24.06.2008 - 10 C 43.07 u.a.). Sie werden im Folgenden als „europarechtliche Abschiebungsverbote“ bezeichnet.

Ein Ausländer darf gemäß § 60 Abs. 2 AufenthG nicht in seinen Herkunftsstaat abgeschoben werden, wenn ihm dort Folter oder unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Bestrafung droht. Dies gilt gemäß § 60 Abs. 11 AufenthG i. V. m. Art. 6 der Richtlinie 2004/83/EG des Rates vom 29. April 2004 (QualfRL) auch dann, wenn die Gefahr von nichtstaatlichen Akteuren ausgeht und kein ausreichender staatlicher oder quasistaatlicher Schutz zur Verfügung steht. Zudem ist gemäß § 60 Abs. 11 AufenthG i. V. m. Art. 4 Abs. 4 QualfRL zu unterscheiden, ob der Ausländer der Gefahr im Herkunftsland bereits ausgesetzt war bzw. ihm entsprechende Misshandlungen unmittelbar bevor standen oder, ob er ohne derartige Bedrohung ausgereist ist.

Er darf gemäß § 60 Abs. 3 AufenthG nicht in seinen Herkunftsstaat abgeschoben werden, wenn ihm dort die Todesstrafe droht. Dies gilt sowohl für die Verhängung als auch für die Vollstreckung einer Todesstrafe.

Solche beschriebenen Gefahren wurden für die Antragstellerin aber nicht vorgetragen und sind in ihrem Fall auch ansonsten nicht ersichtlich.

Von der Abschiebung in das Herkunftsland ist gemäß § 60 Abs. 7 Satz 2 AufenthG auch abzusehen, wenn der Ausländer als Angehöriger der Zivilbevölkerung einer erheblichen individuellen Ge-

fahr für Leib oder Leben im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen bewaffneten Konflikts ausgesetzt ist.

Anhaltspunkte dafür, dass hinsichtlich ihres jetzt als Republik Kosovo existierenden Herkunftsstaates die Voraussetzungen nach § 60 Abs. 7 Satz 2 AufenthG vorliegen, sind so auch nicht festzustellen.

Nach Verneinung der europarechtlichen Abschiebungsverbote sind die Voraussetzungen des § 60 Abs. 5 und Abs. 7 Satz 1 AufenthG nach nationalem Recht zu prüfen.

Eine Abschiebung ist gemäß § 60 Abs. 5 AufenthG unzulässig, wenn sich dies aus der Anwendung der Konvention vom 04. November 1950 zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK) ergibt. Abschiebungsschutz nach § 60 Abs. 5 AufenthG kommt nach der Rechtsprechung des BVerwG (insoweit übertragbar: Urteil vom 15.04.1997, BVerwGE 104, 265, 9 C 38/96) nur infrage, wenn die umschriebenen Gefahren durch den Staat oder eine staatsähnliche Organisation drohen oder dem Staat zuzurechnen sind.

Auch dazu kann der für den Wiederaufgreifensantrag angegebenen Begründung nichts entnommen werden, weswegen auch in bezug auf diese Rechtsvorschrift die Zulässigkeitsvoraussetzungen des des § 51 VwVfG als nicht erfüllt zu erachten sind.

Gleichwohl sind in der Person der Antragstellerin nunmehr aber die Voraussetzungen für ein Wiederaufgreifen des Verfahrens bezüglich § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG erfüllt.

Denn vor dem Hintergrund der als neues Beweismittel eingereichten psychologischen Stellungnahme, die gemäß § 51 Abs. 3 VwVfG fristgerecht eingebracht wurde, liegt nunmehr ausdrücklich in einer Gesamtschau der bislang vorliegenden Sachlage unter besonderer Berücksichtigung des Sachverhaltes der zuvor angestrebten Verfahren der Antragstellerin in Verbindung mit den dem Bundesamt aktuell zur Verfügung stehenden Erkenntnismitteln in Bezug auf ihren Heimatstaat die Republik Kosovo eine geänderte Sachlage im Sinne des § 51 Abs. 1 Nr. 1 VwVfG vor.

Von einer Abschiebung gemäß § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG soll abgesehen werden, wenn dem Ausländer im Zielstaat eine erhebliche, individuelle und konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit droht, wobei es nicht darauf ankommt, von wem die Gefahr ausgeht und wodurch sie hervorgerufen wird. Es muss jedoch über die Gefahren hinaus, denen die Bevölkerung allgemein ausgesetzt ist, eine besondere Fallkonstellation gegeben sein, die als gravierende Beeinträchtigung die Schwelle der allgemeinen Gefährdung deutlich übersteigt (vgl. die insoweit auf § 60 Abs. 7 AufenthG übertragbaren Entscheidungen BVerwG, Urteile vom 29.11.1977, BVerwGE 55, 82; vom 17.01.1989, EZAR 201 Nr. 19; vom 30.10.1990, BVerwGE 87, 52; vom 17.10.1995, BVerwGE 99.324, und vom 23.08.1996, 9 C 144.95).

Denn aufgrund der für die Antragstellerin geltend gemachten Wiederaufnahmegründe in Verbindung ihres früheren Asylvorbringens (insbesondere im Rahmen der Asylerstantragstellung unter Az.: 2500836-138) und der dem Bundesamt aktuell zur Verfügung stehenden Erkenntnismittel hinsichtlich der Republik Kosovo ist der Wiederaufgreifensgrund der Sachlagenänderung nach § 51 Abs. 1 Nr. 1 VwVfG erfüllt. Denn nunmehr ist vom Vorliegen der Voraussetzungen nach § 60 Abs.

7 Satz 1 AufenthG bezüglich ihres Heimatstaates, insbesondere der Republik Kosovo, auszugehen.

Anzumerken ist im vorliegenden Fall, dass die Antragstellerin zwar schon seit langem unter psychischen Beschwerden leidet, derentwegen sie bereits seit mindestens dem Jahre 2006 in medizinisch/neurologischer Behandlung ist (vgl. Schriftsatz des Landkreises Wittenberg, Bereich Asylbewerberleistungsgesetz vom 29.07.2009).

Vor dem Hintergrund der aber jetzt eingereichten psychologischen Stellungnahme des psychosozialen Zentrums Halle vom 07.07.2009, in der ebenfalls psychische Beschwerden der Antragstellerin insbesondere in Form einer PTBS nach ICD-10: F 43.1 thematisiert wurden, erschließt sich nun die persönliche Situation der Antragstellerin, die sich als ganz besonders darstellt, und die daraus resultierende individuelle Gefahrenlage im Falle einer Rückkehr nach Kosovo, in die sie geraten würde.

Dies ergibt sich insbesondere daraus, dass die Antragstellerin bis weit in den Kosovo-Krieg hinein im Dienste des serbischen Staates, und zwar im Bereich des Gesundheitswesens tätig gewesen war und erst nach dem Kosovo-Krieg nach Übernahme aller Funktionen des serbischen Staatswesens durch die albanische Volksgruppe ihre Anstellung verlor. Durch die in der psychologischen Stellungnahme gemachten Ausführungen, dass die Geschehnisse im Zusammenhang des Verlassens des Kosovo, somit auch des Verlustes ihres Arbeitsplatzes und ihrer allgemeinen Lebensgrundlage (Zerstörung ihres Hauses) inzwischen zu einer schweren psychischen Erkrankung führte, weil dies durch die Antragstellerin als sie traumatisierende Erlebnisse zu bewerten seien, ergibt sich letztlich der Schluss, dass die Antragstellerin im Falle einer eventuellen Rückkehr nach Kosovo einem hohen Risiko einer individuellen Gefährdung für Leib und Leben im Sinne der genannten Rechtsvorschrift ausgesetzt wäre.

Dies resultiert wiederum daraus, dass nicht auszuschließen ist, dass der Antragstellerin aufgrund der bis 1999 ausgeübten Tätigkeit eine besondere Nähe zum serbischen Regime und damit Kollaboration gegen die albanische Sache vorgeworfen werden könnte und sie entsprechend mit hoher Wahrscheinlichkeit mit Maßnahmen der albanischen Mehrheitsbevölkerung von Kosovo rechnen müsste.

Zwar hat sich die im Frühjahr 2008 für unabhängig erklärte Republik Kosovo der Demokratie und Achtung der Menschen- und Minderheitenrechte verschrieben, wurde eine kosovarische Polizei aufgebaut und sind nach wie vor internationale Einsatzkräfte vor Ort, die beim Aufbau der nationalen Polizei, Justiz und Verwaltung Unterstützung leisten (vgl. z.B. AA, Lagebericht <Republik Kosovo> vom 02.02.2009, Az. 508-516.80/3 KOS).

Gleichwohl ist Kosovo keine gefestigte Demokratie und besteht insbesondere in der Aussöhnung zwischen den Volksgruppen eine große Herausforderung des neuen Staates. Denn interethnische Übergriffe und deren wirksame Bekämpfung und Ahndung kann vor dem Hintergrund der aktuellen Erkenntnislage hinsichtlich Kosovo speziell in Fällen, der dem hiesigen vergleichbar ist, noch nicht als zufriedenstellend bewertet werden (vgl. z.B. VG Stuttgart, Urteil vom 23.01.2009, Az.: A 4 K 1708/08; Schweizerische Flüchtlingshilfe, „Asylsuchende Roma aus Kosovo“ vom 10.10.2008).

Vor dem Hintergrund des Sachverhaltes in dem hier konkret gegebenen Einzelfall muss jedenfalls davon ausgegangen werden, dass die lokalen und internationalen Behörden nicht dazu in der Lage wären, der Antragstellerin adäquaten Schutz vor Übergriffen Dritter, die nicht auszuschließen sind, zu bieten.

Abgesehen davon hätte sie auf Grund der oben ausgeführten Besonderheit ihres Falles keine als realistisch einzuschätzende Chance, ihre existenziellen Grundbedürfnisse zu befriedigen und darüber hinaus eine angemessene medizinische Behandlung in Anspruch nehmen zu können. Es ist aufgrund obiger Ausführungen nämlich davon auszugehen, dass ihr bereits die Wiederansiedlung in Kosovo verwehrt, zumindest aber soweit erschwert würde, dass ihr die Teilhabe am öffentlichen Leben, staatlicher sozialer und anderer (Dienst-) Leistungen wie z.B. auch der Zugang zu medizinischen Einrichtungen und zu einer entsprechenden wie erforderlichen Behandlung nicht möglich wäre.

Dadurch würden der Antragstellerin aber Gefahren für Leib und Leben insbesondere in existentieller und auch in gesundheitlicher Hinsicht drohen.

Eine gegenwärtige Rückkehr nach Kosovo kann der Antragstellerin bei dieser Sachlage nicht zugemutet werden, da sie in eine individuelle und konkrete Gefahrenlage geriete, die es aber zu berücksichtigen gilt.

Daher war in diesem konkreten Einzelfall, der sich hinsichtlich der Besonderheit in Bezug auf den ganz persönlichen familiären und beruflichen Hintergrund der Antragstellerin und darüber hinaus aufgrund ihrer derzeit gegebenen gesundheitlichen Verfassung als ganz besonders darstellt, das Verfahren nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG wieder aufzugreifen und das Vorliegen der Voraussetzungen subsidiären Schutzes im zuvor genannten Sinne festzustellen.

Weitere Abschiebungsverbote auch in Bezug auf andere Staaten sind derzeit nicht ersichtlich.

2.

Die mit Bescheid vom 25.04.2005 (Az.: 2674114-138) erlassene Abschiebungsandrohung war aufzuheben, weil der Antragstellerin aufgrund der Feststellung des Abschiebungsverbotes nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG gem. § 25 Abs. 3 Satz 1 AufenthG eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden soll und weder ein anderer Abschiebestaat konkret benannt werden kann, noch Hinweise auf sonstige Ausschlussgründe des § 25 Abs. 3 AufenthG vorliegen.

3.

Die positive Feststellung zu § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG wird mit dem Zeitpunkt der Bekanntgabe der Entscheidung bestandskräftig.

Die beigefügte Rechtsbehelfsbelehrung ist Bestandteil dieses Bescheides.

Im Auftrag

Al-Masri



Jungling